

**NEUFASSUNG**

**für die Sitzung des Senats am 2.3.2021**

**„Kurzfristige Liquiditätsunterstützung für bremische Mehrheitsgesellschaften in Zeiten der Coronakrise“**

**„Temporäres Cash-Pooling 2021“**

**A. Problem**

Vor dem Hintergrund stetig steigender Infektionszahlen im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 hatte der Senat in seiner Sitzung vom 17.03.2020 beschlossen, den Gesellschaften der Stadtgemeinde und des Landes Bremen die kurzfristige und temporäre Möglichkeit zur Teilnahme am Konzern-Cash-Pooling der Freien Hansestadt Bremen unter erleichterten Bedingungen zu ermöglichen (Temporäres Cash-Pooling kurz TCP). Hierbei standen die Liquiditätsengpässe aufgrund der krisenhaften Situation im Kalenderjahr 2020 im Fokus.

Weiterhin hat der Senat in seiner Sitzung vom 13.10.2020 auf der Grundlage des verfassungsrechtlichen Gutachtens von Herrn Prof. Dr. Koriath das Verfahren zum Umgang mit Covid-19 bedingten Auswirkungen auf bremische öffentliche Unternehmen im Jahr 2020 beschlossen, wonach ein etwaiger Zuschussbedarf bezogen auf das Jahresergebnis 2020 erst nach Aufstellung des Jahresabschlusses 2020 abgearbeitet werden kann. Entsprechend wurde das TCP bis zum 31.07.2021 gewährt, um eine finanziell bedrohliche Lage der Gesellschaften zwischen Rückzahlung des TCP und ggf. stützenden Kapitalmaßnahmen zu vermeiden.

Inzwischen wird deutlich, dass sich diese Krise auch im Kalenderjahr 2021 fortsetzt und durch die deutliche Reduzierung des öffentlichen Lebens mit erneuten Liquiditätsengpässen in bremischen Mehrheitsbeteiligungen zu rechnen ist.

**B. Lösung**

Um zu verhindern, dass die betroffenen Gesellschaften der Stadtgemeinde und des Landes Bremen aufgrund der derzeitigen Einschränkungen etc. in schwierige finanzielle Situationen geraten, bietet die Freie Hansestadt Bremen erneut die kurzfristige und temporäre Teilnahme (bis 31.7.2022) am Konzern-Cash-Pooling der Freien Hansestadt Bremen unter erleichterten Bedingungen an (temporäres Cash-Pooling).

Die aus dem bisherigen temporären Cash-Pooling in Anspruch genommenen Mittel sind hiervon nicht betroffen und sind planmäßig zum 31.7.2021 zurück zu führen. Die betroffenen Gesellschaften sind aufgefordert, ihren Zuschussbedarf bezogen auf das Jahresergebnis 2020 und den Covid-19 bedingten Auswirkungen, wie vom Senat in

seiner Sitzung vom 13.10.2020 beschlossen, zeitnah vorzulegen. Zuschussbedarfe bezogen auf das Jahresergebnis 2021 können nach dem Jährlichkeitsprinzip nach Aufstellung des Jahresabschlusses 2021 in 2022 festgestellt werden. Somit ist auch weiterhin eine lückenlose Unterstützung der Gesellschaften gewährleistet.

Darüber hinaus wird auch die Ausnahmeregelung aus der Senatsvorlage vom 13.10.20 (Verlustausgleich für das laufende Jahr bei drohender Insolvenz) für 2021 Anwendung finden.

Die vereinfachten Kriterien für die Einräumung einer Kreditlinie im Regelwerk für die zum Cash-Pooling gehörenden Einheiten für mehrheitlich beherrschte kommunale oder Landesbeteiligungen bleiben unverändert bestehen. Diejenigen Gesellschaften, die bereits jetzt am regulären Cash-Management teilnehmen können ebenfalls das Instrument des temporären Cash-Poolings nutzen. Es steht unverändert ein Volumen i.H.v. 120 Mio. € zur Verfügung. Das Verfahren zur Antragstellung soll unverändert wie folgt durchgeführt werden:

1. Die Einräumung einer Kreditlinie zur Finanzierung von unterjährigen Liquiditätsschwankungen ist beim Senator für Finanzen (Ref. 23) zu beantragen. Die Einräumung erfolgt zeitnah, die Rückzahlung hat bis zum 31.7.2022 stattzufinden.
2. Dem Antrag ist eine Begründung für die Erforderlichkeit der Kreditlinie beizufügen, die sich auf eine Liquiditätsplanung für den Zeitraum der Kreditgewährung stützt. Sofern eine marktübliche Verzinsung erfolgt (da kein Befreiungstatbestand vom EU-Beihilferecht vorliegt), ist dem Antrag ferner eine Bonitätsanalyse (Rating) durch die Deutsche Bundesbank, ein anderweitiges Kreditinstitut oder eine anerkannte Rating-Agentur beizufügen. Sofern keine aktuelle Bonitätsanalyse vorhanden ist, wird auf das letzte vorliegende Rating (jedoch nicht älter als 18 Monate ab Antragseingang) abgestellt.
3. Der Kreditrahmen ist zwischen dem Senator für Finanzen (Ref. 23) und der antragstellenden Einheit schriftlich zu vereinbaren. Aus dem Kreditrahmen können auch Teilbeträge in Anspruch genommen werden.
4. Die Höhe des zu gewährenden Betriebsmittelkredits ergibt sich aus der Liquidität der antragstellenden Einheit. Die sachlich/inhaltliche Prüfung des jeweiligen Kreditantrages auf Plausibilität erfolgt durch den Senator für Finanzen (Ref. 25) und falls notwendig in Abstimmung mit den zuständigen Fachressorts.
5. Die Finanzierung von grundsätzlichen strukturellen Defiziten, die nicht in der aktuellen Krise begründet liegen, ist nicht zulässig.
6. Der in Anspruch genommene Kredit wird grundsätzlich vom Tage der Auszahlung an marktüblich verzinst. Ausnahmen bilden Gesellschaften, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen oder wenn die Kreditgewährung aus anderen Gründen keine Beihilfe im Sinne des EU-Beihilfenrechts darstellt. Der Nachweis für das Vorliegen von DAWI-Leistungen oder des Nichtvorliegens einer Beihilfe aus anderen Gründen ist durch die antragstellende Einheit bei Antragstellung dem Senator für Finanzen (Ref. 23) vorzulegen. Bei solchen Gesellschaften erfolgt die Verzinsung auf Basis der Zinsen, die von der Zentraldisposition beim Senator für Finanzen (Ref.23) generiert werden. Der niedrigste

Zinssatz wird bei 0% festgesetzt.

7. Die marktübliche Verzinsung wird wie folgt ermittelt: Zunächst ist eine Risikobewertung bzw. eine Bonitätsanalyse vorzunehmen. Die Deutsche Bundesbank (HV Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt) nimmt diese Bonitätsanalyse auf Anfrage einer Gesellschaft kostenfrei vor. Die Bonitätsanalyse ist von der Beteiligungsgesellschaft bei Antragstellung vorzulegen und regelmäßig, mindestens jährlich, unaufgefordert zu aktualisieren.

Auf der Grundlage dieser Bonitätseinstufung erhebt das Kreditreferat einen entsprechenden Aufschlag auf den Referenzzinssatz, um zu einem marktgerechten Zinssatz zu gelangen. Als Referenzzinssatz wird der von der Europäischen Kommission unter [http://ec.europa.eu/competition/state\\_aid/legislation/reference\\_rates.html](http://ec.europa.eu/competition/state_aid/legislation/reference_rates.html) veröffentlichte Zinssatz herangezogen. Die Höhe des Aufschlags richtet sich nach der „Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (2008/C 14/02)“.

Die Bonitätseinstufung basiert auf einer Ausfallwahrscheinlichkeit, die als Rangstufe abgebildet wird. Diese bewegt sich auf einer Skala von 1 bis 8 (zwischen 2+ und 7- in Feinstufen). Die Rangstufen können in die Ratingkategorien überführt werden und führen zu den folgenden, in Basispunkten angegebenen, Aufschlägen:

Rangstufe der Bundesbank	Ratingkategorie von externen Ratingagenturen	Besicherung		
		Hoch	Normal	Gering
1 bis 3-	Sehr gut (AAA-A)	60	75	100
4+ bis 4-	Gut (BBB)	75	100	220
5- bis 5-	Zufriedenstellend (BB)	100	220	400
6+ bis 6-	Schwach (B)	220	400	650
7+ bis 8	Schlecht/Finanzielle Schwierigkeiten (CCC und darunter)	400	650	1.000

8. Liegt keine aktuelle Bonitätsanalyse (Rating) oder ein älteres Rating (siehe Ziffer 2.) vor und kann die antragstellende Gesellschaft diese auch nicht bis zur Entscheidung über den Kreditantrag vorlegen, so wird die Gesellschaft vereinfacht der Rangstufe 6+ bis 6- (Besicherung gering) zugeordnet und auf dieser Basis die marktübliche Verzinsung für die temporäre Betriebsmittellinie ermittelt.
9. Die Verzinsung endet mit dem Ablauf des Tages, der dem vereinbarten Fälligkeitstag vorausgeht. Die Zinsanpassungs- und Rückzahlungstermine sind stets auf Bankarbeitstage zu legen. Zinsperiode für Tagesgeld ist der Kalendermonat.
10. Die Berechnung der Zinsbeträge erfolgt unter Berücksichtigung der tatsächlichen Anzahl von Tagen der jeweiligen Zinsperiode dividiert durch 360,

- wobei eine Zinsperiode mit dem Auszahlungstag bzw. dem Zinszahlungstermin der vorhergehenden Zinsperiode beginnt und mit Ablauf des dem folgenden Zinszahlungstermin bzw. Rückzahlungstag vorhergehenden Tages endet.
11. Der Kreditrahmenvertrag ist mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten zum Quartalsende beiderseits kündbar. Etwaige Kündigungsrechte des Darlehensschuldners nach § 609 a des Bürgerlichen Gesetzbuches sind ausgeschlossen.
  12. Die Laufzeit des jeweiligen Kreditrahmenvertrags ist auf den 31.7.2022 begrenzt.

Ergänzend wird zur Beschleunigung des Verfahrens vorgeschlagen, die Einräumung einer Kreditlinie in diesen speziellen Sonderfällen wie bisher nicht über eine Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zu legitimieren, sondern durch den Senator für Finanzen beschließen zu lassen und dem HaFA in der darauffolgenden Sitzung über die Gewährung zu berichten. Zur Bestätigung dieses Vorgehens ist eine Beschlussfassung im Haushalts- und Finanzausschuss am 19.3.2021 erforderlich und vorgesehen.

Insgesamt besteht das Ziel, die Gewährung von Betriebsmitteln so schnell und unbürokratisch wie möglich, bereitzustellen. Aus diesem Grund wird sowohl das Referat 23 (Kredit-, Vermögens- und Zinsmanagement, Bürgschaften, Bankwesen) sowie das Referat 25 (Zentrales Beteiligungsmanagement) begleitend und unterstützend tätig werden können.

### **C. Alternativen**

Eine Alternative, die allgemein die Liquidität der Mehrheitsgesellschaften der Stadtgemeinde und des Landes Bremen zeitnah absichern kann, ist nicht vorhanden.

### **D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung**

Eine etwaige Kreditaufnahme der Freien Hansestadt Bremen zur Ermöglichung der Bereitstellung von temporärer Liquidität erfolgt auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Ermächtigungen und ist voraussichtlich aufgrund des anhaltend niedrigen Zinsniveaus nicht mit finanziellen Mehraufwendungen des Haushaltes verbunden.

Durch die Teilnahme am temporären Cash-Pooling 2021 ergeben sich keine personalwirtschaftlichen und/oder genderspezifische Auswirkungen.

### **E. Beteiligung und Abstimmung**

Keine

### **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

geeignet

## **G. Beschluss**

1. Der Senat stimmt der temporären Erleichterung in den Bedingungen des temporären Cash-Poolings der FHB bis zum 31.07.2022 in der oben skizzierten Form zu und bittet den Senator für Finanzen, die dafür erforderliche Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses einzuholen.
2. Der Senat bittet den Senator für Finanzen die interessierten Gesellschaften bei der Teilnahme am temporären Cash-Pooling zu unterstützen.
3. Der Senat bittet den Senator für Finanzen über die Aufnahme etwaiger Gesellschaften in das temporäre Cash-Pooling zum Jahresende zu berichten.